



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

## RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>RIC-Sitzung:</b>	<b>46. / 19.05.2011 / 12:45 – 15:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>Put options written over non-controlling interests</b>
<b>Themen:</b>	<b>Anwendung auf § 305 AktG und § 723 BGB</b>
<b>Papier:</b>	<b>05_1_WPonNCI_305AktG_723BGB</b>

### A Übersicht über den Inhalt dieser Sitzungsunterlage und Vorbemerkung

01 Die Sitzungsunterlage ist wie folgt strukturiert:

- B** Ziel dieser Sitzungsunterlage
- C** Überblick über den Themenvorschlag
- D** Darstellung der Entscheidungen des IFRS IC zu *Written Puts on NCI*
- E** Abfindungspflicht gem. § 305 AktG
  - E.1** Einführende Darstellung
  - E.2** Bilanzielle Abbildung – geltendes Recht
  - E.3** Analoge Anwendung des „faktischen Wahlrechts“ zur Folgebewertung
  - E.4** Zwischenfazit
  - E.5** Beurteilung anhand der Agendakriterien
  - E.6** Empfehlung an das RIC
- F** Minderheitenanteile an Tochterpersonengesellschaften im IFRS-Konzernabschluss
  - F.1** Einführende Darstellung
  - F.2** Bilanzielle Abbildung – geltendes Recht
  - F.3** Analoge Anwendung des „faktischen Wahlrechts“ zur Folgebewertung
  - F.4** Zwischenfazit
  - F.5** Beurteilung anhand der Agendakriterien
  - F.6** Empfehlung an das RIC

**Anlage 1** – Themeneingabe

**Anlage 2** – Text der §§ 304 und 305 AktG

**Anlage 3** – Text des § 723 BGB und der §§ 105 sowie 161 HGB

02 Im Rahmen der folgenden Ausführungen wird hinsichtlich der oben genannten Kapitel E und F ausschließlich auf die Bilanzierung im IFRS-Konzernabschluss abgestellt. Weiterhin basieren die Ausführungen auf den derzeit geltenden IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind (es wird insbesondere nicht auf die jeweils vor 2008 geltenden Fassungen des IFRS 3 (rev. 2008), IAS 27 (amend. 2008) und IAS 32 (amend. 2008) abgestellt; auch Fragen einer diesbezüglichen Übergangsbilanzierung in Bezug auf die



hier zu diskutierenden Themen sind nicht Gegenstand dieser Sitzungsunterlage). Weiter beschränkt sich die folgende Diskussion weitgehend auf die Frage der Erfassung von Folgebewertungsänderungen (erfolgswirksam oder erfolgsneutral) – viele andere in Zusammenhang mit den genannten Themen ggf. zu adressierende Sachfragen wie z. B. die Gegenbuchung im Rahmen der Ersterfassung – werden nicht erörtert. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Behandlung von Wertänderungen im Rahmen der Folgebilanzierung ggf. nach den folgenden Ursachen zu differenzieren ist: (1) Aufzinsungseffekte, (2) Auswirkungen variabel vereinbarter Komponenten in Bezug auf die Ausübungsbedingungen, und (3) Zurechnung von laufenden Ergebnisanteilen. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch (zunächst) auf eine solche Differenzierung verzichtet – im Zweifel ist davon auszugehen, dass sich die folgenden Ausführungen auf Ursache (2) beziehen.

## **B Ziel dieser Sitzungsunterlage**

- 03 Hinsichtlich des zur Aufnahme in das Arbeitsprogramm des RIC vorgeschlagenen Themas „Anwendung der Entscheidungen des IFRS IC zu *put options written over non-controlling interests* auf Sachverhalte in Zusammenhang mit § 305 AktG und § 723 BGB“ zielt diese Sitzungsunterlage darauf ab,
- eine erste fachliche Analyse des Themas zur Verfügung zu stellen,
  - vorläufig zu beurteilen, ob die vom RIC definierten Agendakriterien erfüllt sind, und
  - eine Empfehlung für die (Nicht-) Aufnahme des Themas in das Arbeitsprogramm zu formulieren.

## **C Überblick über den Themenvorschlag**

- 04 Der beim DRSC eingereichte Themenvorschlag ist in **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage in vollem Wortlaut wiedergegeben. In dem Themenvorschlag wird zunächst Bezug genommen auf die in Kapitel D im Detail dargestellte vorläufige Entscheidung des IFRS IC (vom September 2010) zu IAS 32 – *Put options written over non-controlling interests (NCI)*. Nachdem bis zu dieser Agenda-Entscheidung des IFRS IC regelmäßig davon ausgegangen wurde, dass Bewertungsanpassungen von *written puts on NCI* nach dem Erstansatz erfolgswirksam vorzunehmen sind (Vorrang der Regelungen der IAS 32 und IAS 39), fand sich im Committee keine Mehrheit, eine erfolgsneutrale Folgebewertung abzulehnen (Vorrang der Regelungen des IAS 27). Im Ergebnis ist somit von einem



„faktischen Wahlrecht“ für die Folgebewertung (erfolgswirksam oder erfolgsneutral) auszugehen.

- 05 Auf dieser Grundlage wird sodann nach der Zulässigkeit einer (analogen) Anwendung dieses faktischen Wahlrechts für zwei spezielle deutsche, vertraglich nicht abbedingbare gesellschaftsrechtliche Vorschriften gefragt:
- (1) Abfindungsverpflichtungen gemäß § 305 AktG, und
  - (2) Kündigungsrechte der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft nach § 723 Abs. 1 und 3 BGB i.V.m. §§ 105 Abs. 3 und 161 Abs. 2 HGB.

#### **D Darstellung der Entscheidungen des IFRS IC zu *Written Puts on NCI***

- 06 In der ersten Jahreshälfte 2010 wurde beim IFRS IC ein Themenvorschlag eingereicht, in dem um Klärung der folgenden Bilanzierungsfrage gebeten wurde (im Einzelnen siehe hierzu das **IFRIC Update May 2010**): wie sind Anpassungen im Rahmen der Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten im Konzernabschluss des Mutterunternehmens zu erfassen, wenn sich die Verbindlichkeiten auf geschriebene Verkaufsoptionen beziehen, die den Inhabern nicht beherrschender Anteile (Minderheitsgesellschafter) das Recht zum Verkauf der von ihnen gehaltenen Eigenkapitalinstrumente einräumen (im Folgenden kurz *NCI puts*). Der Themenvorschlag bezieht sich auf die Bilanzierung von *NCI puts* in Bezug auf IAS 27, IAS 39 und IFRS 3 in der jeweiligen Fassung nach den Änderungen des Jahres 2008. Der Themenvorschlag<sup>1</sup> wurde eingereicht, da die Änderungen des Jahres 2008 (*revision* des IFRS 3 und *amendments* von IAS 27 und IAS 32 / 39) einen potentiellen Konflikt bei der Bestimmung der für die Folgebewertung anzuwendenden Standards verursacht haben:

- einerseits wurde der Standpunkt vertreten, dass die Regelungen der IAS 32 / IAS 39 einschlägig sind (Erfassung der Anpassungen erfolgswirksam im Gewinn oder Verlust der Periode),
- andererseits wurde die Anwendung der Regeln des IAS 27 befürwortet (bilanzielle Effekte aus Veränderungen der einem Konzern zuzurechnenden Anteile an einem beherrschten Tochterunternehmen sind erfolgsneutral im Eigenkapital abzubilden).

Der Themenvorschlag wurde vom Committee in sein Arbeitsprogramm aufgenommen.

---

<sup>1</sup> Im Staff Paper zur Sitzung des IFRS IC im Mai 2010 wurde in Tz. 4 darauf hingewiesen, dass sich die Themeneingabe auf folgende Fälle erstreckt: die geschriebene Verkaufsoption kann entweder im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder unabhängig von einem solchen entstanden sein; der Ausübungspreis kann auf Basis des beizulegenden Zeitwerts der Anteile oder in anderer Form (z.B. als Festpreis) vereinbart sein.



Hinsichtlich der jeweils vorgebrachten Argumente für eine erfolgsneutrale bzw. eine erfolgswirksame Erfassung von Änderungen im Rahmen der Folgebewertung wird auf die Unterlage zur Sitzung des IFRS IC vom Mai 2010 verwiesen (dort insbesondere Tz. 40 ff. bzw. Tz. 45 ff):

<http://www.ifrs.org/NR/rdonlyres/148401DE-3856-4D10-94A9-AFEB18A3446B/0/1005ap11obsIFRICIAS27NCIPuts.pdf>.

07 Im Juli 2010 hat das IFRS IC vorläufig entschieden, zu welchen Sachfragen Regelungen in die zu erarbeitende Interpretation aufgenommen werden sollen (siehe hierzu im Einzelnen das **IFRIC Update July 2010**):

- Erfassung von *NCI puts* in der Form von finanziellen Verbindlichkeiten, wobei die Zugangsbewertung zum beizulegenden Zeitwert vorzunehmen ist;
- Folgebewertung der *NCI puts* gemäß den Regelungen des IAS 39 (erfolgswirksame Erfassung im Gewinn oder Verlust der Periode).

Die Mitarbeiter des IASB wurden für die Folgesitzung des IFRS IC im September 2010 mit der Ausarbeitung verschiedener Sitzungsunterlagen beauftragt.

08 Im **IFRIC Update September 2010** wurde schließlich mitgeteilt, dass sich das Committee nunmehr gegen die Erarbeitung einer Interpretation entschieden hat und die aufgeworfene Bilanzierungsfrage am besten durch den IASB im Rahmen seines Projekts *Financial Instruments with Characteristics of Equity* (FICE) adressiert würde. Weiter wird in diesem Update darauf hingewiesen, dass das IFRS IC davon ausgeht, dass die Unternehmen die Vorschriften des IAS 1 beachten, d.h. ob ggf. weitergehende Informationen zur bilanziellen Abbildung von *NCI puts* in ihren Abschlüssen zur Verfügung zu stellen sind, einschließlich einer Beschreibung der diesbezüglich angewendeten Rechnungslegungsmethode (siehe hierzu die folgend in vollem Wortlaut wiedergegebene, vorläufige Agendaentscheidung; eine diesbezügliche (abschließende) Agendaentscheidung wurde – wie in diesem Kapitel weiter erläutert wird – nicht veröffentlicht. Es ist allerdings im Rahmen einer gesamtheitlichen Würdigung der Behandlung des Themas durch das Committee davon auszugehen, dass das IFRS IC faktisch sowohl eine erfolgsneutrale als auch eine erfolgswirksame Folgebewertung als mit den IFRS vereinbar ansieht (so dass – wie oben bereits erwähnt – von einem faktischen Wahlrecht auszugehen ist)).

**IAS 32 *Financial Instruments: Presentation* — Put options written over non-controlling interests**

The Committee received a request for guidance on how an entity should account for changes in the carrying amount of a financial liability for a put option, written over shares



held by a non-controlling interest shareholder ('NCI put'), in the consolidated financial statements of a parent entity. The request focuses on the accounting for an NCI put after the 2008 amendments were made to IFRS 3 *Business Combinations*, IAS 27 *Consolidated and Separate Financial Statements* and IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement*.

The Committee observed that paragraph 23 of IAS 32 requires the financial liability recognised for a NCI put to be subsequently measured in accordance with IAS 39. The Committee also observed that paragraphs 55 and 56 of IAS 39 require changes in the carrying amount of financial liabilities to be recognised in profit or loss. However, the Committee noted that additional accounting concerns exist relating to the accounting for NCI puts.

The Committee noted that these additional accounting concerns would be best addressed as part of the Board's *Financial Instruments with Characteristics of Equity* (FICE) project. Consequently, the Committee [decided] not to add this issue to its agenda but to recommend that the Board should address these additional accounting concerns as part of the FICE project. The Committee also observed that it would expect entities to apply the guidance in IAS 1 *Presentation of Financial Statements* in determining whether additional information relating to the accounting for NCI puts should be disclosed in the financial statements, including a description of the accounting policy used.

- 09 Laut **IFRIC Update November 2010** nahm das IFRS IC das Thema wieder in sein Arbeitsprogramm auf, da einerseits der Board das Projekt FICE auf unbestimmte Zeit verschoben hatte und andererseits zur vorläufigen Agendaentscheidung des IFRS IC vom September insgesamt 13 Stellungnahmen eingereicht wurden, in denen vor dem Hintergrund der signifikanten Bilanzierungsunterschiede in der Praxis auf eine kurzfristige Klarstellung gedrängt wurde.
- 10 In seinen Sitzungen im Januar und März 2011 hat das Committee insofern eine Lösung erarbeitet, als der IASB darum gebeten wird, für *NCI puts* eine eng beschränkte Ausnahme vom Anwendungsbereich des IAS 32 vorzusehen, so dass die Vorschrift des IAS 32.23 auf diese geschriebenen Verkaufsoptionen nicht mehr anzuwenden ist. Vielmehr würden für sie (sofern der Vorschlag vom IASB umgesetzt wird) die Vorschriften des IAS 39 bzw. IFRS 9 anzuwenden sein, so dass sie als Derivate zu behandeln sind.
- 11 **Im Ergebnis** ist somit festzuhalten, dass aufgrund einer vom IFRS IC bisher nicht getroffenen (abschließenden) Entscheidung faktisch ein Wahlrecht für die Folgebewertung von *NCI puts* besteht (entweder erfolgswirksam nach IAS 32 / IAS 39 oder erfolgsneutral nach IAS 27), wie es auch in der vorläufigen Agendaentscheidung zum Ausdruck kommt, die im IFRIC Update September 2010 veröffentlicht wurde. Vom bilanzierenden Unternehmen sind auf Basis der jeweiligen transaktionsspezifischen Bedingungen des Instruments Beurteilungen und Einschätzungen vorzunehmen und es ist eine ent-



---

sprechende Rechnungslegungsmethode festzulegen; der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

- 12 Allgemein wurde diese Situation bzw. dieses faktische Wahlrecht aufgrund der Sitzungsunterlagen, der Veröffentlichungen in den IFRIC Updates und aufgrund der vom IFRS IC geführten Diskussionen von den bilanzierenden Unternehmen und den Prüfungsgesellschaften so aufgenommen und verstanden, dass sich die Vertretbarkeit einer sowohl erfolgswirksamen als auch einer erfolgsneutralen Folgebewertung **nur für freistehende Put-Optionen** ableiten lässt. Diesem Verständnis wird im Rahmen der folgenden Ausführungen gefolgt. Einerseits ist diese thematische Eingrenzung vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass beispielsweise kündbare Instrumente (IAS 32.18 (b)) von diesem faktischen Wahlrecht nicht betroffen sein sollen (dieses Argument wird auch in der Unterlage 3 zur Sitzung des IFRS IC vom März 2011 deutlich herausgestellt (Unterlage 3 behandelt den Ausschluss von *NCI puts* vom Anwendungsbereich des IAS 32.23)). Andererseits sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach hier vertretener Auffassung keine Gründe erkennbar sind, warum für eingebettete trennungspflichtige Derivate in der Form von *NCI puts* etwas anderes gelten soll als für freistehende *NCI puts* (sofern es denn solche zusammengesetzten Instrumente gibt).
- 13 Weiterhin ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der hier zu diskutierenden Fragestellung grundsätzlich jeweils zu klären ist, ob das Mutterunternehmen (bzw. der Konzern) bereits über die mit den im Rahmen der *NCI puts* zu erwerbenden Anteile verbundenen Eigentumsrechte verfügen kann. Diese Klärung erfolgt anhand des diesbezüglichen Chancen- und Risikenübergangs (siehe hierzu IAS 27.IG5 f.). Dabei sind sämtliche Bedingungen der Put-Option dahingehend zu analysieren, ob sie dem erwerbenden Unternehmen einen Zugang zu den Eigentumsrechten, die mit den entsprechenden Anteilen verbunden sind, einräumen. Bei den dabei zu berücksichtigenden Faktoren handelt es sich vor allem um die folgenden Vertragskonditionen: Preisgestaltung, Stimm- und Entscheidungsrechte, Anspruch auf Dividenden, Ausgabe von (korrespondierenden) Kaufoptionen. Sofern die Chancen und Risiken bereits auf das Mutterunternehmen (den Konzern) übergegangen sind, erfolgt die bilanzielle Abbildung als ob der Erwerb der Anteile bereits stattgefunden hat – die finanzielle Verpflichtung stellt den noch zu leistenden Kaufpreis der Anteile dar; ein Ausweis von Minderheitenanteilen erfolgt regelmäßig nicht (mehr). In den beiden hier zu diskutierenden Fällen dürfte meistens davon auszugehen sein, dass die konzernexternen



Minderheitsgesellschafter weiterhin Zugang zum wirtschaftlichen Nutzen ihrer Anteile haben, da sie im Regelfall vor allem an den Wertsteigerungen ihrer Anteile partizipieren. Die folgenden Ausführungen beschränken sich (zunächst) auf die Analyse dieser letztgenannten Fallvariante.

**Frage 1 an das RIC:** Haben Sie Fragen zu den vom IFRS IC getroffenen Entscheidungen bzw. den hier getroffenen Annahmen?

## **E Abfindungspflicht gem. § 305 AktG**

### **E.1 Einführende Darstellung**

- 14 Vereinbart ein Mutterunternehmen mit einer Tochter-Aktiengesellschaft (bzw. KGaA) einen aktienrechtlichen Unternehmensvertrag in der Form eines Beherrschungs- und / oder Gewinnabführungsvertrags, muss der Vertrag gem. §§ 304, 305 AktG Regelungen zur Kompensation möglicher Nachteile bzw. Verluste vorsehen. Gem. § 304 AktG ist an die Minderheitsgesellschafter eine wiederkehrende, nach Art und Höhe beschriebene Ausgleichszahlung zu leisten. Daneben schreibt § 305 AktG vor, dass den Minderheitsaktionären das Recht auf Rückgabe der Minderheitenanteile gegen eine angemessene Abfindung gewährt werden muss.

### **E.2 Bilanzielle Abbildung – geltendes Recht<sup>2</sup>**

- 15 Wirtschaftlich gesehen handelt es sich bei der Abfindungsregelung nach § 305 AktG um eine geschriebene Verkaufsoption zur Rückgabe der von den Minderheitsgesellschaftern gehaltenen Anteile. Da die von den Minderheitsaktionären gehaltenen Aktien nicht per se bzw. von Beginn an mit einem Put-Recht ausgestattet sind, handelt es sich zunächst nicht um *puttable instruments* i.S.v. IAS 32.18 (b).
- 16 Vor diesem Hintergrund ist weiter zu klären, ob diese geschriebenen Optionen in den Anwendungsbereich der IAS 32 / IAS 39 fallen, da die Standards nur für Finanzinstrumente anzuwenden sind, die auf vertraglichen Vereinbarungen basieren. Aktienrechtliche Unternehmensverträge werden entsprechend der herrschenden Meinung als Organisationsverträge qualifiziert, so dass die Satzung des beherrschten Unternehmens unverändert fortbesteht, gleichwohl eine Strukturänderung eintritt, die sich vor allem in der Weisungsbefugnis des herrschenden Unternehmens auswirkt (vgl. z.B. Hüffer,

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Dettmeier / Pöschke, Minderheitsanteile im Konzernabschluss nach IAS/IFRS – Eigenkapital trotz Unternehmensvertrag?, KoR 2/2006, S. 76 – 81.



Beck'scher Kurzkomentar Aktiengesetz, 8. Aufl. 2008, § 291 - Tz. 17 und § 305 - Tz. 3). Dieser Vertrag wird zwischen den beiden beteiligten Gesellschaften abgeschlossen, nicht jedoch mit den außenstehenden (Minderheits-) Aktionären. Letzteren gegenüber wirkt der Unternehmensvertrag jedoch wie ein (echter) Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB):

Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

Vor diesem Hintergrund wird hier die Meinung vertreten, dass die Voraussetzungen zur Anwendung der IAS 32 / IAS 39 auf die bei wirtschaftlicher Betrachtung bestehende geschriebene Verkaufsoption gegeben sind.

- 17 Soweit die Rückgabe der Minderheitenanteile zu einer festen Anzahl von eigenen Aktien verpflichtet (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Variante 1) AktG), stellen die Minderheitenanteile aus Konzernsicht Eigenkapitalinstrumente gem. IAS 32.16 (b) (i) dar; der Ausweis erfolgt gem. IAS 27.27 als nicht beherrschende Anteile<sup>3</sup>. Etwas anderes gilt jedoch, sofern die wiederkehrende Ausgleichszahlung gem. § 304 AktG eine Verbindlichkeit begründet. Dies ist dann der Fall, wenn diese Ausgleichszahlung eine Dividendengarantie darstellt, es sich somit um eine feste Ausgleichszahlung handelt. Gemäß IAS 32.28 handelt es sich bezüglich der Minderheitenanteile und der festen Ausgleichszahlung um ein zusammengesetztes Finanzinstrument im Sinne des IAS 32.28, so dass eine Trennung vorzunehmen ist und die abgezinste Ausgleichszahlung gem. § 304 AktG als Fremdkapital zu behandeln ist. Eine positive Differenz zum Buchwert der Minderheitenanteile ist im Konzernabschluss als Eigenkapital zu bilanzieren. Auf diese Fallvarianten ist im Folgenden nicht weiter einzugehen.
- 18 In den Fällen des § 305 Abs. 2 Nr. 2 (Variante 2) und 3 AktG, denen zufolge der Vertrag eine Barabfindung vorsehen kann bzw. muss, stellen einer **ersten Sichtweise** zufolge die Minderheitenanteile kündbare Anteile im Sinne von IAS 32.18 (b) und IAS 32.16 (a) (i) dar, da sich das Recht der Minderheitsaktionäre zur Andienung der Aktien aus dem Eigentum an den Aktien ableitet. Nach dieser Sichtweise liegt ein zusammengesetztes Finanzinstrument vor, das gem. IAS 32.11 nicht trennungspflichtig ist. Dieses zusammengesetzte Finanzinstrument (ein kündbares Instrument) wäre im Konzernabschluss des Mutterunternehmens als Verbindlichkeit auszuweisen. Dieser Sichtweise

<sup>3</sup> An diesem Ergebnis ist unverändert für den Fall festzuhalten, dass die Ausgleichszahlung nach § 304 AktG variabel vereinbart wird, so dass die tatsächliche Zahlung auch künftig ausschließlich im Ermessen des Konzerns liegt.



wird hier nicht gefolgt.

- 19 Einer **zweiten Sichtweise** zufolge handelt es sich bei der Verpflichtung der Muttergesellschaft, die Aktien eines Minderheitsgesellschafters auf dessen Verlangen zu erwerben, um eine geschriebene Option der Muttergesellschaft, auf die die Vorschriften des IAS 32.23 anzuwenden sind. Dieser Sichtweise liegt die Überlegung zugrunde, dass
- der aufgrund des abgeschlossenen Unternehmensvertrags entstehende *NCI Put* (freistehend) neben das bereits vor Abschluss des Unternehmensvertrags bestehende Eigenkapitalinstrument tritt,
  - da ein zusammengesetztes Finanzinstrument nicht durch das zeitlich voneinander abweichende Entstehen von zwei einzelnen Finanzinstrumenten begründet wird.
- Für diese zweite Sichtweise spricht auch die Überlegung, dass sich der Konzern erst aufgrund des aktienrechtlichen Unternehmensvertrags zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente verpflichtet (*short put*).
- 20 Für diesen Fall sieht IAS 32.23 ausdrücklich die Konsequenz vor, dass die weitere Bilanzierung so erfolgt, als ob die Option bereits ausgeübt worden wäre – dies entspricht einem Erwerb eigener Aktien auf Ziel (diese Vorgehensweise ist auch für den Fall möglich, dass das Mutterunternehmen (bzw. der Konzern) noch nicht über die mit den im Rahmen der *NCI puts* zu erwerbenden Anteile verfügen kann bzw. *risks and rewards* noch nicht übergegangen sind – siehe hierzu IAS 27.IG 5 f.; diese Form der bilanziellen Abbildung wird als „antizipierte Erwerbsmethode“ bezeichnet). Lediglich aufgrund dieser „Umstellung“ kommt es zur Erfassung einer Verbindlichkeit, weswegen teilweise auch von einer synthetischen Verbindlichkeit gesprochen wird. Synthetische Verbindlichkeiten stellen finanzielle Verbindlichkeiten im Sinne des IAS 32 dar – ihre Folgebewertung ist ergebniswirksam in Einklang mit den Vorschriften des IAS 39 durchzuführen (bzw. dies ist die derzeit allgemein anerkannte Art der Folgebewertung vor Diskussion des vergleichbaren Sachverhalts durch das IFRS IC).

**Frage 2 an das RIC:** Schließen Sie sich dieser Analyse an?

### **E.3 Analoge Anwendung des „faktischen Wahlrechts“ zur Folgebewertung**

- 21 Um eine Aussage zur Möglichkeit der (analogen) Anwendung des oben erläuterten faktischen Wahlrechts auch auf die Folgebewertung von Abfindungsverpflichtungen gemäß § 305 AktG vornehmen zu können, werden zunächst die Charakteristika des vom IFRS



IC behandelten Sachverhalts denen der Abfindungsverpflichtungen nach § 305 AktG in der folgenden Tabelle gegenübergestellt:

Kriterium	IFRS IC Issue	Abfindungsverpflichtung gem. § 305 AktG
Erfassung einer finanziellen Verbindlichkeit gem. IAS 32.23 bzw. IAS 32.AG29	✓	✓
Abbildung im Konzernabschluss	✓	✓
Anlass: entweder im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses <u>oder</u> unabhängig von einem solchen	✓	✓ (die Entstehung von <i>NCI puts</i> im Rahmen von § 305 AktG ist für beide Fallvarianten möglich)
Ausübungspreis der Option kann wie folgt vereinbart sein: FV / FV-Näherungswert / non-FV (z.B. <i>fixed price</i> )	✓	✓ (siehe hierzu aber die Differenzierung oben in Kapitel E.2)
freistehendes Finanzinstrument	✓	①
„ <i>risk and rewards</i> “ gem. IAS 27.IG6 noch nicht auf Konzern übergegangen	✓	✓ (annahmegemäß – siehe hierzu die Ausführungen weiter oben am Ende von Kapitel D)

22 Soweit ersichtlich, liegen im Falle von Abfindungsverpflichtungen gem. § 305 AktG alle Strukturmerkmale eines Finanzinstruments vor, die auch die vom IFRS IC diskutierten Finanzinstrumente auszeichnen bzw. aufweisen. Sofern der hier getroffenen vorläufigen Einschätzung gefolgt wird, dass auch im Fall von § 305 AktG ein freistehendes Finanzinstrument vorliegt (siehe oben ① bzw. die im Text ausgeführte zweite Sichtweise), ist nach hier vertretener Auffassung das faktische Wahlrecht in Bezug auf die Erfassung von Folgebewertungsänderungen auch auf aktienrechtliche Abfindungsverpflichtungen gem. § 305 AktG (analog) anwendbar.

#### E.4 Zwischenfazit

23 Im Rahmen der oben aufgezeigten Einschränkungen gilt das faktische Wahlrecht (analog) auch für Abfindungsverpflichtungen gem. § 305 AktG.



**Frage 3 an das RIC:** Können Sie dem Zwischenfazit zustimmen?

## E.5 Beurteilung anhand der Agendakriterien

24 Beurteilung der Agendakriterien:

- **Das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam.**

Zu diesem Kriterium kann ohne weitergehende Nachforschungen derzeit noch **keine Aussage** getroffen werden.

- **Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind feststellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Verlautbarung erforderlich erscheinen.**

In Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt geht es um ein (voraussichtlich temporär geltendes) faktisches Wahlrecht im Rahmen der Erfassung von Folgebewertungsänderungen. Im Rahmen einer Verlautbarung würde in Bezug auf § 305 AktG „lediglich“ **auf die (Nicht-) Existenz eines solchen (analogen) Wahlrechts hinzuweisen** sein.

- **Ein ausschließlich nationaler Bezug der Fragestellung (bei Interpretationen) bzw. eine nationale Besonderheit bei Fragestellungen mit grundsätzlicher internationaler Relevanz (bei RIC Anwendungshinweisen IFRS) liegt vor.**

a) Ein ausschließlich nationaler Bezug **liegt nicht vor.**

b) Eine nationale Besonderheit **liegt mit Einschränkungen vor** – die besprochene Form der Abfindungsverpflichtungen nach § 305 AktG dürfte unter Berücksichtigung des spezifischen deutschen Rechtsrahmens entsprechende Besonderheiten aufweisen.

- **Die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund einer Verlautbarung durch das RIC ist berechtigt.**

**N.A.** – in einer Verlautbarung würde auf die (Nicht-) Existenz eines faktischen Wahlrechts hingewiesen werden.

- **Das Thema bzw. die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.**

Dieses Kriterium wird als **erfüllt** angesehen.

## E.6 Empfehlung an das RIC

25 Im Rahmen einer zusammenfassenden Würdigung der (ersten) fachlichen Analyse sowie der Einschätzungen zu den Agendakriterien wird dem RIC empfohlen, keine Interpretation zu erarbeiten, da die Voraussetzungen gem. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB



nicht erfüllt sind<sup>4</sup>.

- 26 Auch die Erarbeitung eines *RIC Anwendungshinweis IFRS* erscheint für die hier in Diskussion stehende Sachfrage nicht geeignet, da eine Aussage zur (analogen) Anwendung des faktischen Wahlrechts von temporärer Natur ist. Der IASB wurde vom IFRS IC dazu aufgerufen, durch die Schaffung einer Ausnahmeregelung zu IAS 32.23 eine eindeutige Regelung für die Folgebilanzierung von freistehenden *NCI puts* zu schaffen.
- 27 Dem RIC wird empfohlen, sein Analyseergebnis und seine Feststellungen im Rahmen des Ergebnisberichts zur Sitzung des RIC zu veröffentlichen.

**Frage 4 an das RIC:** Stimmen Sie der vorläufigen Beurteilung in Bezug auf die Agendakriterien zu?  
Können Sie sich der Empfehlung anschließen?

## **F Minderheitenanteile an Tochterpersonengesellschaften im IFRS-Konzernabschluss**

### **F.1 Einführende Darstellung**

- 28 Aufgrund der Vorschriften gem. § 723 Abs. 1 und 3 BGB i.V.m. §§ 105 Abs. 3 sowie 161 Abs. 2 HGB kann das Kündigungsrecht der Gesellschafter von Personenhandels-gesellschaften vertraglich nicht abbedungen werden. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auf die Bilanzierung von Anteilen an Tochterpersonengesellschaften abgestellt, die nicht dem Konzern zuzurechnen sind und aus Konzernsicht Minderheitenanteile darstellen. Aufgrund der Eigenkapitalqualifikationskriterien nach IFRS stellen Minderheitenanteile an Tochterpersonengesellschaften im Konzernabschluss somit (regelmäßig) Fremdkapital dar.

<sup>4</sup> Es ist im Übrigen zu beachten, dass der Standardisierungsvertrag zwischen DRSC e.V. und BMJ mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 gekündigt wurde. Von den zuständigen Gremien wird derzeit eine Neuausrichtung des nationalen Standardsetzers angestrebt.



## F.2 Bilanzielle Abbildung – geltendes Recht<sup>5</sup>

- 29 Aus Konzernsicht stellen diese Minderheitenanteile gem. IAS 32.23 i.V.m. IAS 32.AG29 finanzielle Verbindlichkeiten dar, die im Rahmen des Erstansatzes in Höhe des Barwerts des Rückkaufbetrags zu bilanzieren sind (antizipierte Erwerbsmethode; siehe hierzu auch IDW RS HFA 45 – Rz. 54-56). Dies gilt im Übrigen auch nach den an IAS 32 in 2008 hinsichtlich der *puttable instruments* vorgenommenen Änderungen (siehe hierzu IAS 32.AG29A sowie IAS 32.BC68).
- 30 In Bezug auf die Folgebilanzierung von Wertänderungen für solche Minderheitenanteile wird auf Basis der gem. IAS 32.23 erfassten finanziellen Verbindlichkeit eine erfolgswirksame Erfassung gem. IAS 39 (vor Diskussion der *NCI Puts* durch das IFRS IC in 2010/11) als alleinig zutreffend angesehen (vgl. z.B. KPMG, Insights into IFRS, 7th Edition 2010/11, Rz. 2.5.460 ff. zu *Written put option or forward*; IDW RS HFA 45 – Rz. 56).

**Frage 5 an das RIC:** Schließen Sie sich dieser Analyse an?

## F.3 Analoge Anwendung des „faktischen Wahlrechts“ zur Folgebewertung

- 31 Um eine Aussage zur Möglichkeit der (analogen) Anwendung des oben erläuterten faktischen Wahlrechts auch auf die Folgebewertung von Minderheitenanteilen an Tochterpersonengesellschaften in einem IFRS-Konzernabschluss vornehmen zu können, werden zunächst die Charakteristika der vom IFRS IC behandelten Sachverhalte denen der Minderheitenanteile an Tochterpersonengesellschaften in der folgenden Tabelle gegenübergestellt:

Kriterium	IFRS IC Issue	Minderheitenanteile an Tochter-PHG
Erfassung einer finanziellen Verbindlichkeit gem. IAS 32.23 bzw. IAS 32.AG29	✓	✓
Abbildung im Konzernabschluss	✓	✓

<sup>5</sup> Vgl. hierzu z.B. Hachmeister / Hanschmann, Optionen auf Minderheitenanteile in IFRS-Konzernabschlüssen, IRZ 2007, S. 163 – 172; Hayn, Ausgewählte Konsolidierungsfragen zu konzerninternen Reorganisationen und Anteilerwerben, S. 423 - 443, in: Globale Finanzberichterstattung / Global Financial Reporting, Festschrift für Liesel Knorr, Stuttgart 2008, hg. v. Bruns / Herz / Neubürger / Tweedie; Laubach / Pütz, Die Bilanzierung von Minderheitsanteilen an Tochterpersonengesellschaften in einem IFRS-Konzernabschluss – Neuregelungen in IFRS 3 (rev. 2008) und IAS 27 (amend. 2008) und Übergangsproblematik bei Anwendung der neuen Standards, WPg 2009, S. 943 – 956.



Kriterium	IFRS IC Issue	Minderheitenanteile an Tochter-PHG
Anlass: entweder im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses <u>oder</u> unabhängig von einem solchen	✓	✓ (die Entstehung von NCI puts im Rahmen von Minderheitenanteilen an Tochter-PHG ist für beide Fallvarianten vorstellbar)
Ausübungspreis der Option kann wie folgt vereinbart sein: FV / FV-Näherungswert / non-FV (z.B. <i>fixed price</i> )	✓	✓
freistehendes Finanzinstrument	✓	<b>nein</b>
„ <i>risk and rewards</i> “ gem. IAS 27.IG6 noch nicht auf Konzern übergegangen	✓	✓ (annahmegemäß – siehe hierzu die Ausführungen weiter oben)

32 Nach hier vertretener Meinung ist im Falle von Minderheitenanteilen an Tochterpersonengesellschaften zum einen das folgende Strukturmerkmal eines Finanzinstruments nicht erfüllt, um eine (analoge) Anwendung des faktischen Wahlrechts in Bezug auf die Erfassung von Folgebewertungsänderungen zuzulassen: bei dem *NCI put* handelt es sich nicht um ein freistehendes Finanzinstrument. Vielmehr ist dieser Put mit dem Minderheitenanteil unmittelbar verbunden. Zum anderen bzw. damit in Zusammenhang stehend gilt, dass es sich bei den Minderheitenanteilen an Tochterpersonengesellschaften (aus Konzernsicht) um *puttable instruments* (kündbare Instrumente im Sinne des IAS 32.18 (b)) und somit um Fremdkapital im Sinne der IFRS handelt. Es handelt sich nicht um Minderheitenanteile gem. IAS 27.33.

33 Gegen diese vorläufige Beurteilung könnte eingewandt werden, dass sich der Abfindungsanspruch bei Personenhandelsgesellschaften gegen die Gesellschaft, primär jedoch gegen die übrigen Gesellschafter - im Konzern also gegen die Obergesellschaft - richtet (siehe hierzu z.B. IDW RS HFA 9 – Tz. 49). Wirtschaftlich gesehen wirkt dieser gesetzlich verankerte Abfindungsanspruch jedoch wie eine *put option, written by the controlling shareholder over shares held by a non-controlling shareholder*. Vor diesem Hintergrund wäre das hier in Diskussion stehende faktische Wahlrecht auf Minderheitenanteile an Tochterpersonengesellschaften in einem IFRS-Konzernabschluss nur deshalb nicht anwendbar, weil die subsidiäre Haftung der Gesellschaft nicht ausschließbar ist (und aus diesem Grunde kündbare Instrumente i.S.v. IAS 32 vorliegen). Diese



Sichtweise verkennt nach hier vertretener Auffassung jedoch die Tatsache, dass mit den im Jahre 2008 an IAS 32 vorgenommenen Änderungen

- zwar in bestimmten Fällen die Bilanzierung von Eigenkapital ermöglicht wurde (z.B. in einem IFRS-Einzelabschluss einer Personenhandelsgesellschaft oder in einem Konzernabschluss mit einer Personenhandelsgesellschaft als Mutterunternehmen),
- andererseits diese Änderungen in Bezug auf Minderheitenanteile an Tochterpersonengesellschaften in einem IFRS-Konzernabschluss jedoch ins Leere gehen, d.h. in diesen Fällen kein Eigenkapital im Sinne der IFRS vorliegt.

An diese Erkenntnis knüpft die oben ausgeführte vorläufige Beurteilung an.

- 34 Darüber hinaus könnte gegen die oben dargestellte vorläufige Beurteilung weiter Folgendes eingewandt werden: in der nationalen und internationalen Fachliteratur ist neben der oben bisher ausschließlich diskutierten „antizipierten Erwerbsmethode“ auch die sog. „Doppelerfassungsmethode“ (bzw. *present access method* oder *double credit method*) weitgehend als zulässig anerkannt. In IDW RS HFA 45 – Rz. 55 kommt dies dadurch zum Ausdruck, dass die antizipierte Erwerbsmethode „in jedem Fall“ in Betracht kommt – somit grds. auch andere Methoden angewandt werden können. Nach der Doppelerfassungsmethode wird der Minderheitenanteil nach den dafür geltenden Regelungen des IAS 27 bilanziert und die aus der *written put option* (dem Andienungsrecht) resultierende finanzielle Verbindlichkeit zusätzlich erfasst. Aus der Tatsache, dass gemäß dieser Vorgehensweise die bilanzielle Abbildung des Andienungsrechts der bilanziellen Abbildung für einen freistehenden Put entspricht, wird gefolgert, dass auch das faktische Wahlrecht in Bezug auf die Folgebilanzierung anwendbar sein müsse, wie es für einen „originär“ freistehenden Put gewährt wird. Nach hier vertretener Meinung ist jedoch auch dieser zweite Einwand nicht ausreichend überzeugend. In der Fachliteratur und von den großen Prüfungsgesellschaften wurde dieser praktische Lösungsansatz zur bilanziellen Abbildung von andienbaren Eigenkapitalinstrumenten im IFRS-Konzernabschluss entwickelt. Dass nun im Rahmen dieser Methode die bilanzielle Abbildung des Andienungsrechts der bilanziellen Abbildung für einen freistehenden Put entspricht, sollte nicht den Ausschlag dafür geben können, das faktische Wahlrecht im Rahmen der Folgebilanzierung auch auf konzernmäßig originäres Fremdkapital (*puttable instruments*) anzuwenden. Der Put ist tatsächlich mit dem Finanzinstrument verbunden und somit nicht freistehend im Verständnis des IFRS IC und seiner (vorläufigen) Agendaentscheidung.



#### F.4 Zwischenfazit

- 35 Das faktische Wahlrecht in Bezug auf die Erfassung von Folgebewertungsänderungen kann für Minderheitenanteile an Tochterpersonengesellschaften nicht (analog) in Anspruch genommen werden. Es ist weiterhin von einer erfolgswirksamen Erfassung der Folgebewertungsänderungen auszugehen.

**Frage 6 an das RIC:** Können Sie dem Zwischenfazit zustimmen?

#### F.5 Beurteilung anhand der Agendakriterien

- 36 Beurteilung der Agendakriterien:

- **Das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam.**

Ohne weitergehende Nachforschungen angestellt zu haben, kann wohl davon ausgegangen werden, dass das Thema vor allem in Deutschland (aber auch in anderen Nationen mit vergleichbaren Gesellschaftsformen) für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen **bedeutsam** ist.

- **Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind feststellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Verlautbarung erforderlich erscheinen.**

In Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt geht es um ein (voraussichtlich temporär geltendes) faktisches Wahlrecht im Rahmen der Erfassung von Folgebewertungsänderungen. Im Rahmen einer Verlautbarung würde „lediglich“ **auf die (Nicht-) Existenz eines solchen Wahlrechts hinzuweisen** sein.

- **Ein ausschließlich nationaler Bezug der Fragestellung (bei Interpretationen) bzw. eine nationale Besonderheit bei Fragestellungen mit grundsätzlicher internationaler Relevanz (bei RIC Anwendungshinweisen IFRS) liegt vor.**

c) Ein ausschließlich nationaler Bezug **liegt nicht vor.**

d) Eine nationale Besonderheit **liegt mit Einschränkungen vor** – Minderheitenanteile an Tochterpersonengesellschaften dürften unter Berücksichtigung des spezifischen deutschen Rechtsrahmens entsprechende Besonderheiten aufweisen (siehe in diesem Zusammenhang bspw. auch RIC 3 – Auslegungsfragen zu den *Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements*).

- **Die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund einer Verlautbarung durch das RIC ist berechtigt.**

**N.A.** – in einer Verlautbarung würde auf die (Nicht-) Existenz eines faktischen Wahlrechts hingewiesen werden.

- **Das Thema bzw. die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.**

Dieses Kriterium wird als **erfüllt** angesehen.



## F.6 Empfehlung an das RIC

- 37 Im Rahmen einer zusammenfassenden Würdigung der fachlichen Analyse sowie der Einschätzungen zu den Agendakriterien wird dem RIC empfohlen, keine Interpretation zu erarbeiten, da die Voraussetzungen gem. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB nicht erfüllt sind<sup>6</sup>.
- 38 Auch die Erarbeitung eines *RIC Anwendungshinweis IFRS* erscheint für die hier den hier in Diskussion stehende Sachfrage nicht geeignet, da eine Aussage zur (analogen) Anwendung des faktischen Wahlrechts von temporärer Natur ist. Der IASB wurde vom IFRS IC dazu aufgerufen, durch die Schaffung einer Ausnahmeregelung zu IAS 32.23 eine eindeutige Regelung für die Folgebilanzierung von freistehenden *NCI puts* zu schaffen.
- 39 Dem RIC wird empfohlen, sein Analyseergebnis im Rahmen des Ergebnisberichts zur Sitzung des RIC zu veröffentlichen.

**Frage 7 an das RIC:** Stimmen Sie der vorläufigen Beurteilung in Bezug auf die Agendakriterien zu?  
Können Sie sich der Empfehlung anschließen?

<sup>6</sup> Es ist im Übrigen zu beachten, dass der Standardisierungsvertrag zwischen DRSC e.V. und BMJ mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 gekündigt wurde. Von den zuständigen Gremien wird derzeit eine Neuausrichtung des nationalen Standardsetzers angestrebt.



## Anlage 1 - Themeneingabe

### Einreichung eines Themenvorschlags beim RIC

#### Beschreibung des Sachverhalts:

#### **Anwendung der Entscheidungen des IFRS IC zu Put Options Written over Non-Controlling Interests auf Sachverhalte in Zusammenhang mit § 305 AktG und § 723 BGB**

#### **Konkreter möglicher Themenvorschlag**

Aus der Berichterstattung über die Diskussionen des IFRS IC zu *written Puts on NCI* ist ersichtlich, dass das Committee nur „freistehende geschriebene Verkaufsoptionen“ über Minderheitsanteile diskutiert hat. Hierfür fand sich im IFRS IC keine Mehrheit, eine erfolgsneutrale Folgebewertung der Verbindlichkeit für diese mögliche Zahlungsverpflichtung abzulehnen.

Fraglich ist, was dieses Diskussionsergebnis für bestimmte Verpflichtungen aufgrund deutscher gesellschaftsrechtlicher Vorschriften bedeutet:

- ❖ Eine Abfindungsverpflichtung gemäß § 305 AktG (zum Text der §§ 304 und 305 AktG siehe **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage) in einem Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag (B/GAV) könnte man zunächst auch als freistehend neben dem Minderheitsanteil ansehen. Tatsächlich besteht aber zwischen der Muttergesellschaft und dem Minderheitsgesellschafter gar kein Vertrag, sondern nur zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft. Dieser B/GAV wird in der aktienrechtlichen Literatur als ein satzungsändernder Organisationsvertrag bezeichnet, der unmittelbar die Rechte des Minderheitsgesellschafters aus seinem Gesellschaftsanteil ändert (z. B. kein Recht mehr, an einem Gewinnverwendungsbeschluss mitzuwirken; statt dessen Anspruch auf Ausgleichszahlung und eben Andienungsrecht für seinen Gesellschaftsanteil gegen Abfindungszahlung). Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, ob es sachgerecht ist, diese spezifisch deutsche Rechtskonstruktion eines satzungsändernden Vertrags zugunsten Dritter anders zu behandeln als die entsprechende Regelung in einer anderen Rechtsord-



nung, die vielleicht als freistehendes Kaufangebot der Muttergesellschaft ausgestaltet ist?

- ❖ Die aus dem Kündigungsrecht des Gesellschafters einer Personengesellschaft nach § 723 BGB (zum Text des § 723 BGB siehe **Anlage 2** zu dieser Sitzungsunterlage) folgende mögliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Minderheitsgesellschafter einer Tochter-Personengesellschaft resultiert rechtlich unmittelbar aus dem Gesellschaftsanteil. Da die Vermögensrechte aus dem Gesellschaftsanteil dem Minderheitsgesellschafter jedoch uneingeschränkt zustehen, wird es für vertretbar oder sogar geboten gehalten, die Verbindlichkeit für die mögliche Zahlungsverpflichtung aus dem Kündigungsrecht neben dem unverändert bilanzierten Minderheitsanteil anzusetzen (vgl. KPMG, Insights into IFRS, 7th. ed. 2010/11, 2.5.463; E&Y, International GAAP 2011, Chapter 7, 5.2.1.B; PWC, Manual of Accounting – IFRS 2011, 24.235.2). Wenn aber die Verbindlichkeit für die mögliche Zahlungsverpflichtung aufgrund des gesetzlichen Kündigungsrechts wie eine freistehende geschriebene Verkaufsoption bilanziert wird, dann könnte es auch als sachgerecht angesehen werden, für deren Folgebilanzierung die gleichen Bilanzierungsmöglichkeiten zuzulassen wie für freistehende geschriebene Verkaufsoptionen.

Für viele deutsche Konzerne wäre es sicher hilfreich, wenn das RIC zur Bilanzierung dieser deutschen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen Hinweise geben könnte.

---

## Beurteilung hinsichtlich der vom RIC definierten Kriterien

Wir gehen davon aus, dass die Frage der Anwendung der vom IFRS IC getroffenen Entscheidung zu *written put options on non-controlling Interests* sowohl für Sachverhalte in Zusammenhang mit § 305 AktG (angemessene Abfindung im Falle eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags) als auch für Fragen der Bilanzierung von Minderheitsanteilen an Tochterpersonengesellschaften (hier in Bezug auf die nicht ausschließbaren Kündigungsrechte gem. § 723 BGB i.V.m. §§ 105 und 161 HGB) für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam ist. In Deutschland müssen nach unserem Kenntnisstand etwa 1.000 kapitalmarktorientierte Konzerne nach IFRS bilanzieren; wir gehen weiter davon aus, dass bis zu 200 nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Konzernabschlüsse freiwillig nach den internationalen Rechnungslegungsregeln aufstellen.

Sofern das RIC zu dem Ergebnis gelangt, dass für die oben beschriebenen Sachverhalte die vom IFRS IC aufgezeigte Möglichkeit zur Folgebewertung anwendbar ist,



---

halten wir entsprechende Verlautbarungen des RIC für sinnvoll und geboten. Dem RIC als nationalem Interpretationsgremium kommt diesbezüglich eine Vermittlungsfunktion zwischen dem IFRS IC und den nationalen Anwendern zu.

Wir sehen vor allem aufgrund der spezifisch deutschen Rechtskonstruktion eines satzungsändernden Vertrags zugunsten Dritter (bzgl. § 305 AktG) sowie der Spezifika des deutschen Gesellschaftsrechts mit Blick auf die Bilanzierung von Minderheitsanteilen an Tochterpersonengesellschaften in einem IFRS-Konzernabschluss eine offensichtliche nationale Relevanz der vorgeschlagenen Themen.

Nicht zuletzt mit RIC 3 wurde bereits eine Interpretation zu Fragen des deutschen Gesellschaftsrechts vor dem Hintergrund der Regelungen von IAS 32 vom RIC erarbeitet.

Eine Verlautbarung des RIC würde nach unserer Meinung die nach IFRS bilanzierenden deutschen Unternehmen in Bezug auf die Entscheidungen des IFRS IC hinsichtlich spezifisch nationaler Sachverhalte sensibilisieren und entsprechend informieren. Auf diese Weise würde das RIC zu einer sachgerechten und den IFRS entsprechenden Bilanzierung der deutschen Unternehmen beitragen.

Wir sind der Auffassung, dass die in der Themeneingabe an das RIC adressierten Fragen angemessen detailliert und klar formuliert sind.



## Anlage 2

### Text der §§ 304 und 305 AktG

#### Drittes Buch (Verbundene Unternehmen)

##### Erster Teil (Unternehmensverträge)

##### Vierter Abschnitt (Sicherung der außenstehenden Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen)

### § 304 AktG - Angemessener Ausgleich

- (1) Ein Gewinnabführungsvertrag muss einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Ein Beherrschungsvertrag muss, wenn die Gesellschaft nicht auch zur Abführung ihres ganzen Gewinns verpflichtet ist, den außenstehenden Aktionären als angemessenen Ausgleich einen bestimmten jährlichen Gewinnanteil nach der für die Ausgleichszahlung bestimmten Höhe garantieren. Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs kann nur abgesehen werden, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Vertrag keinen außenstehenden Aktionär hat.
- (2) Als Ausgleichszahlung ist mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Ist der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, so kann als Ausgleichszahlung auch die Zahlung des Betrags zugesichert werden, der unter Herstellung eines angemessenen Umrechnungsverhältnisses auf Aktien der anderen Gesellschaft jeweils als Gewinnanteil entfällt. Die Angemessenheit der Umrechnung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der anderen Gesellschaft zu gewähren wären.
- (3) Ein Vertrag, der entgegen Absatz 1 überhaupt keinen Ausgleich vorsieht, ist nichtig. Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Vertrag oder einer unter § 295 Abs. 2 fallenden Änderung des Vertrags zugestimmt hat, kann nicht auf § 243 Abs. 2 oder darauf gestützt werden, dass der im Vertrag bestimmte Ausgleich nicht angemessen ist. Ist der im Vertrag bestimmte Ausgleich nicht angemessen, so hat das in § 2 des Spruchverfahrensgesetzes bestimmte Gericht auf Antrag den vertraglich geschuldeten Ausgleich zu bestimmen, wobei es, wenn der Vertrag einen nach Absatz 2 Satz 2 berechneten Ausgleich vorsieht, den Ausgleich nach dieser Vorschrift zu bestimmen hat.
- (4) Bestimmt das Gericht den Ausgleich, so kann der andere Vertragsteil den Vertrag binnen zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### § 305 AktG - Abfindung

- (1) Außer der Verpflichtung zum Ausgleich nach § 304 muss ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben.
- (2) Als Abfindung muss der Vertrag,
  1. wenn der andere Vertragsteil eine nicht abhängige und nicht in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gewährung eigener Aktien dieser Gesellschaft,



2. wenn der andere Vertragsteil eine abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und das herrschende Unternehmen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, entweder die Gewährung von Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft oder eine Barabfindung,
  3. in allen anderen Fällen eine Barabfindung
- vorsehen.
- (3) Werden als Abfindung Aktien einer anderen Gesellschaft gewährt, so ist die Abfindung als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der anderen Gesellschaft zu gewähren wären, wobei Spitzenbeträge durch bare Zuzahlungen ausgeglichen werden können. Die angemessene Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Vertrag berücksichtigen. Sie ist nach Ablauf des Tages, an dem der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag wirksam geworden ist, mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
  - (4) Die Verpflichtung zum Erwerb der Aktien kann befristet werden. Die Frist endet frühestens zwei Monate nach dem Tage, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist. Ist ein Antrag auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 des Spruchverfahrensgesetzes bestimmte Gericht gestellt worden, so endet die Frist frühestens zwei Monate nach dem Tage, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
  - (5) Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung der Gesellschaft dem Vertrag oder einer unter § 295 Abs. 2 fallenden Änderung des Vertrags zugestimmt hat, kann nicht darauf gestützt werden, dass der Vertrag keine angemessene Abfindung vorsieht. Sieht der Vertrag überhaupt keine oder eine den Absätzen 1 bis 3 nicht entsprechende Abfindung vor, so hat das in § 2 des Spruchverfahrensgesetzes bestimmte Gericht auf Antrag die vertraglich zu gewährende Abfindung zu bestimmen. Dabei hat es in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Vertrag die Gewährung von Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft vorsieht, das Verhältnis, in dem diese Aktien zu gewähren sind, wenn der Vertrag nicht die Gewährung von Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft vorsieht, die angemessene Barabfindung zu bestimmen. § 304 Abs. 4 gilt sinngemäß.



## Anlage 3

### Text des § 723 BGB und der §§ 105 sowie 161 HGB

#### § 723 BGB - Kündigung durch Gesellschafter

- (1) Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablauf der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  1. wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird,
  2. wenn der Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat.Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nach Nummer 2 nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben musste. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente. Unter den gleichen Voraussetzungen ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.
- (2) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

#### § 105 HGB [zu Offene Handelsgesellschaft]

- (1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.
- (2) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. § 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

#### § 161 HGB [zu Kommanditgesellschaft]

- (1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).
- (2) Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.